

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 11-12

Buchbesprechung: Noth- und Hilfsbüchlein : oder belehrende Vorschriften über die Behandlung scheidender und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Behandlungsweise darnach eingerichtet werden müsse. Zum Theil, und nicht im Uebermaße getrieben, sei das Auswendiglernen von Liedern und Sprüchen hier am Platze, und in dieser Hinsicht billigt er selbst, vom pädagogischen Standpunkte aus, die Aufnahme des Katechismus als Spruchbuch in die Volksschule. Vorzüglich viel hänge das Bleiben des Stoffes von zweckmäßiger Wiederholung ab, daher er dieselbe schon wegen des spätern Konfirmationsunterrichts recht angelegentlich empfiehlt. — Als zweites Mittel zur Lösung der Aufgabe stellt dem Verfasser sich die Erbauung dar. Dieselbe besteht in gemeinsamem Gebete, in Vorlesung biblischer Abschnitte und religiöser Lieder und in der Schlussparänese. Letztere soll kurz, kräftig, eindringlich sein, einen wichtigen Punkt herausheben und sich auf Vorfälle, Jahreszeit und Festzeit beziehen. — Von den Bedingungen zur Lösung der Aufgabe, welche der Schluß der Abhandlung enthält, heben wir nur die persönliche hervor. Wir sind völlig einverstanden mit dem Verf., daß bei keinem Unterrichte die Persönlichkeit des Lehrers von solcher Wichtigkeit sei, wie bei diesem. Nicht nur in Hinsicht seines Charakters, sondern auch ganz vorzüglich in Hinsicht auf die pädagogischen Eigenschaften sind die Anforderungen, welche man an den Geistlichen als Religionslehrer stellt, weit bedeutender, als bei keinem andern Fachlehrer.

Noth- und Hilfsbüchlein, oder belehrende Vorschriften über die Behandlung scheinodter und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen. Zum Gebrauche für Schulen von einem Schulmanne bearbeitet. Mit Abbildungen der wichtigsten Giftpflanzen. Broch. 6 Kr. Karlsruhe 1842. 8. 24 Seiten.

Diese kleine Schrift soll nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern in sämmtlichen großherzoglich badischen Schulen zum Gebrauche eingeführt sein. Sie

behandelt allerdings Gegenstände aus der praktischen Naturkunde, welche in eine Volksschule besser als mancher gelehrte Kram paßt, den man in neuester Zeit auch auf dieses Gebiet hinüber zu ziehen bemüht ist. Die Darstellung ist kurz, beschränkt sich nur auf das Nothwendige, die Sprache klar und gemein verständlich, der Inhalt aber folgender: Auf einige „allgemeine Vorschriften“, welche in Fällen von Scheintod und andern Lebensgefahren zu beobachten sind, folgen „besondere Vorschriften“, welche anzuwenden sind: I. bei Ertrunkenen, II. bei Erfrorenen, III. bei Erhängten oder Erwürgten, IV. bei solchen, die in schädlichen Luftarten erstickt sind, V. bei solchen, die vom Blitze getroffen worden sind, VI. bei solchen, die von einer Höhe herabgestürzt sind, VII. bei Personen, welche von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren: Hunden, Katzen oder Füchsen gebissen worden, VIII. bei Vergifteten, IX. bei Verbrennungen. Endlich folgt zur Erklärung der schwarzen Abbildungen von 19 Giftpflanzen eine kurze Beschreibung einer jeden derselben. Da die letztere Materie schon so vielfach und gut bearbeitet worden ist, so hätte ihre Berührung, denn mehr ist es doch eigentlich nicht, hier auch füglich wegbleiben können.

Schon der angedeutete Inhalt wird das Schriftchen manchem Lehrer der Volksschule, der seinen Kindern lieber Nahrung als Wind bietet, zur Benutzung beim Unterrichte in der Naturkunde empfehlen. Gleichwohl drängte sich uns auch hier wieder die Ueberzeugung auf, daß es sehr schwer sei, selbst etwas Gutes und Heilsames in der Volksschule ohne Anstoß und Aergerniß zur Sprache zu bringen, und die „Klystiere“, welche nach den im Büchlein enthaltenen Vorschriften wiederholt gesetzt werden müssen, dürften demselben hie und da mehr Schulen schließen als öffnen. Mit Dingen, wie Klystiere sind, hat sich der Lehrer in der Volksschule in Acht zu nehmen. Ueberhaupt wird sich je länger je mehr die Nothwendigkeit herausstellen, daß der auß Leben angewandte Schulunterricht eigentlich erst in Sonntagschulen für das reifere Jugendalter

gehöre. — Apropos! Eine Untersuchung über das Schickliche im Gebiete der Volksschule wäre schon lange am Platze gewesen. Bis die Frage aber entschieden ist, wäre den zahlreichen Schulschriftstellern dringend zu empfehlen, in diesem Punkte etwas skrupulöser zu sein. Wehe dem, der eines dieser Kleinen ärgert! Und häufig sind die Freunde der lieben Jugend gerade diejenigen, welche ihr am meisten Vergerniß geben.

R.

Gefänge der aargauischen Wehrmänner,
im Auftrage der hohen Militärkommission ge-
sammelt und größtentheils dreistimmig eingerichtet
von J. L. Nägelin, Musik = Oberinstructor.
Aarau, bei H. R. Sauerländer 1842. 8. broch.
S. 120. Preis 6 Batzen.

Das Büchlein hat keine Vorrede, und der Verfasser sagt auch sonst nicht, wie es gewöhnlich geschieht, wo's nicht wahr ist, daß er mit demselben habe ein längst-gefühltes Bedürfniß befriedigen wollen. Es war aber auch nicht nöthig, daß das gesagt wurde; denn Jedermann, der die Liederkreise unsers schweizerischen Militärs kennt, hat den Mangel einer Sammlung gutausgewählter Lieder für dasselbe schon oft beklagt. Nicht nur der Wehrmann, sondern auch jeder Vaterlandsfreund muß daher das Gesangbuch des Hrn. Nägelin als eine höchst willkommene Erscheinung begrüßen, und er sowohl als die Militärbehörde des Aargau's, welche den um die Militärmusik des Kantons so sehr verdienten Verf. beauftragte, haben sich diesfalls alle Anerkennung erworben. Dieses Verdienst wird aber noch insbesondere dadurch erhöht, einmal, daß die Sammlung fast durchweg nur solche Lieder aufgenommen hat, welche im Mund und Ohr des Volkes bereits als Volkslieder bewährt sind; sodann daß dieselbe jedes Triviale und Gemeine ausschließt, und nur denjenigen Liedern einen Platz verstattet hat, welche das Diplom moralischen Adels tragen und ungetrübte Ergüsse einer tugendhaften,